OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607407/2/SB/Mu

Datum:
Linz, 4. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.03.2025, GZ: BHRO/924130368787/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses die Rechtsvorschrift „§ 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023" lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich iHv 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis vom 31.03.2025, GZ: BHRO/924130368787/24, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe iHv 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 6 Stunden, verhängt. Der Bf sei als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen (D) bbb mit Schreiben vom 02.01.2025 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 22.11.2024 um 10:36 Uhr in B__ auf der A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung C__ gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch am 30.01.2025, 00:00 Uhr, in D__ Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, § 103 Abs 2 KFG verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitig mit E-Mail vom 08.04.2025 eingebrachte Beschwerde, mit der der Bf die unverzügliche Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt, da die über ihn verhängte Geldstrafe jeder rechtlichen Grundlage entbehre und in mehrfacher Hinsicht gegen nationale sowie europäische Rechtsnormen verstoße. Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass die bB zu keinem Zeitpunkt in der Lage gewesen sei, einen Nachweis zu erbringen, dass er sein Fahrzeug selbst gelenkt habe. Das von ihr vorgelegte Beweisfoto sei von derart mangelhafter Qualität. Die darauf befindliche Person sei weder ihm noch seinem Mitfahrer ähnlich. Damit sei eine Identifikation objektiv nicht möglich und werde damit auch die gesamte Grundlage der Argumentation der Behörde entkräftet. Weiters gelte gemäß Art 6 Abs 2 EMRK bis zum Beweis der Schuld der betreffenden Person die Unschuldsvermutung. Von der Behörde werde aber dieses fundamentale Prinzip ignoriert und verlagere sie die Beweislast unzulässig auf ihn, obwohl keine Beweise seiner Täterschaft vorliegen würden. Wenn eine Auskunft nur spekulativ möglich wäre, entfällt die Pflicht zur Auskunft. Insbesondere, wenn das Fahrzeug nachweislich von mehreren Personen privat benutzt werde, müsse auch kein Fahrtenbuch geführt werden. Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG enthält zudem keine allgemeine Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs als Privatperson, sondern müsste eine solche gesondert mit Bescheid angeordnet werden. Eine derartige Anordnung sei aber nicht erfolgt. Die Behörde setze ihn damit unter Generalverdacht, was einem Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Art 49 EMRK gleichkomme. Sie verstößt auch gegen § 105 und § 302 StGB,

weil sie mit der über ihn verhängten Geldstrafe und der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe massiven Druck ausgeübt habe. Nachdem kein Beweis seiner persönlichen Verantwortung vorliege, sei das Vorgehen der Behörde als unverhältnismäßig und einschüchternd zu werten.

I.3. Mit Schreiben vom 11.04.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit dem Hinweis zur Entscheidung vor, dass keine Beschwerdevorentscheidung erlassen wurde, da vom Bf in seiner Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht worden seien. Weiters wies die bB darauf hin, dass gegenüber dem Bf keine Verwaltungsstrafvormerkungen vorliegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) [Anzeige GZ: BHRO/924130368787/24, Behördenakt].

II.2.2. Anlass der Lenkeranfrage war eine Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich, wonach vom Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) am 22.11.2024 um 10:36 Uhr in B__ auf der A1 bei Straßenkilometer 159,807, Fahrtrichtung C__, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 45 km/h abzüglich der entsprechenden Messtoleranz überschritten wurde [Anzeige GZ: BHRO/924130368787/24, Behördenakt].

II.2.3. Mit Schreiben der bB vom 02.01.2025, BHRO/924130368787/24, wurde der Bf als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs 2 KFG aufgefordert, der anfragenden Behörde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug am 22.11.2024 um 10:36 Uhr in B__, A1, StrKm 159,807, Fahrtrichtung C__, gelenkt

hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, wobei die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person zu enthalten hat.
In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw unrichtiger bzw unvollständiger bzw nicht fristgerechter Auskunftserteilung [Lenkererhebung vom 02.01.2025, Behördenakt].

II.2.4. Von der bB wurde hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs 2 KFG eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten, wobei feststeht, dass der Bf als Zulassungsbesitzer weder binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens eine Person genannt hat, die tatsächlich das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat [Behördenakt].

II.2.5. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsakts, insbesondere aus der Lenkererhebung vom 02.01.2025, der E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Bf und der bB vom 15.01.2025 bzw 20.01.2025 sowie dem Beschwerdevorbringen des Bf:

Mit E-Mail vom 15.01.2025 teilt der Bf der bB im Wesentlichen mit, dass der Fahrzeughalter nicht automatisch für Verkehrsverstöße haftet, die von anderen Personen begangen werden. Er könne daher die Auskunft nur erteilen, wenn eindeutig feststeht, wer zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat. Um eine rechtlich korrekte und der Wahrheit entsprechende Aussage gewährleisten zu können, ersuchte der Bf daher, um Übermittlung sämtlicher verfügbaren Beweismittel, wie zB Fotos- oder Videoaufnahmen, aus denen der Lenker eindeutig identifiziert werden könne. Weiters verwies er in diesem Zusammenhang auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Verwaltungsstrafrecht, weil die Verantwortung eines Fahrzeughalters nicht über die tatsächliche Möglichkeit hinausgehen könne, Auskunft zu erteilen, wenn diese durch unzureichende Beweismittel erschwert wird [E-Mail vom 15.01.2025; Behördenakt].

Auf den schriftlichen Hinweis der bB vom 15.01.2025, dass ein Zulassungsbesitzer grundsätzlich immer wissen muss, wer das eigene Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat bzw dass eine gesetzliche Pflicht besteht, Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) zu führen, falls die verlangte Auskunft sonst nicht erteilt werden

kann sowie, dass in diesem Verfahrensstadium die Zusendung von Beweismitteln nicht vorgesehen ist, antwortete der Bf mit E-Mail vom selben Tag im Wesentlichen, dass das betreffende Fahrzeug ausschließlich privat genutzt werde. Bei längeren privaten Fahrten, wie im gegenständlichen Fall (Deutschland – Rumänien – Deutschland) sei es üblich und aus Sicherheitsgründen erforderlich, dass sich mehrere Fahrer beim Lenken des Fahrzeuges abwechseln. Aufgrund von Müdigkeit erfolgen solche Wechsel häufig spontan. Bei der privaten Nutzung des Fahrzeuges sei zudem die Führung eines Fahrtenbuchs weder vorgeschrieben noch üblich und bestehe in Österreich die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs ausschließlich in bestimmten Sonderfällen, wie zB bei gewerblichen Fahrzeugen oder aufgrund behördlicher Anordnung. Die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs sei in Österreich nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern lediglich eine Empfehlung. Ebenso sei bei regelmäßig wechselnden Fahrzeuglenkern die Erwartung einer lückenlosen Dokumentation in der Praxis weder realistisch noch mit der geltenden Rechtslage vereinbar. Der Bf betonte abermals, dass ihm ohne Vorlage von Fotos oder Videoaufnahmen nicht möglich sei, den tatsächlichen Fahrzeuglenker zu benennen. Ohne Beweis würde eine solche Auskunft gegen die Wahrheitspflicht gemäß § 9 VStG verstoßen, weil er damit in Gefahr gebracht werden würde, bestraft zu werden, wenn sich später herausstellen würde, dass sich die Angaben als falsch erweisen. Abschließend verwies der Bf auf die Bestimmung des § 5 VStG und des Art 6 Abs 1 EMRK [E-Mail vom 15.01.2025; Behördenakt].

Daraufhin übermittelte die bB den Bf das Radarbild sowie ein Frontfoto des gegenständlichen Fahrzeuges. Die Bildqualität dieses Frontfotos ist jedoch nicht ausreichend, um den Lenker zu erkennen. Der Bf wies mit E-Mail vom 20.01.2025 darauf hin, dass die Bilder weder eine eindeutige Identifikation des Fahrers ermöglichen noch einen klaren Bezug zu seiner Person herstellen und äußerte sich weiters wie in seinen bisherigen Ausführungen [E-Mail vom 20.01.2025; Behördenakt].

In der Folge erging die Strafverfügung vom 04.02.2025, welche inhaltsgleich zum gegenständlichen angefochtenen Straferkenntnis war. Aufgrund des Einspruchs des Bf gegen diese Strafverfügung wurde der Bf mit Schreiben der bB vom 24.02.2025 vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und eine Darstellung der rechtlichen Situation hingewiesen.
Innerhalb der Frist wurde jedoch vom Bf keine Stellungnahme dazu abgegeben, weshalb schließlich von der bB das bekämpfte Straferkenntnis erlassen wurde [Straferkenntnis; Behördenakt].

II.3.2. Der Bf hat zwar am 15.01.2025 auf die Lenkererhebung reagiert, allerdings hat er sowohl im weiteren Verfahren vor der bB sowie auch in der Beschwerde stets geäußert, dass das Fahrzeug von mehreren Personen gelenkt worden sei, er

ohne einem Fotobeweis keine Person benennen könne und in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung bestehen würde, Aufzeichnungen zu führen, sondern es sich dabei nur um eine Empfehlung handeln würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG, BGBl 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 90/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs 1 Z 1 KFG, BGBl 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 116/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

III.2. Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw eine Auskunftsperson

mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs ist die Erteilung einer unrichtigen (VwGH 23.10.1991, 91/02/0073) oder einer unvollständigen (VwGH 13.06.1990, 89/03/0291) Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten.

III.3. Der Bf hat als Zulassungsbesitzer seiner Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG nicht entsprochen. Er kam dem Auskunftsverlangen zwar formell nach, jedoch wurde von ihm keine Person als Lenker bekanntgegeben, sondern lediglich vorgebracht, dass das Fahrzeug von mehreren Personen abwechselnd gelenkt wurde, weshalb damit von ihm keine dem Gesetz entsprechende Auskunft erteilt wurde.

Soweit sich der Bf darauf beruft, dass für Privatpersonen in Österreich das Führen eines Fahrtenbuchs gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sondern dies lediglich eine Empfehlung wäre und auch in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des Art 6 Abs 1 EMRK verweist, so ist dem entgegenzuhalten, dass der EGMR zur vergleichbaren britischen Rechtslage betreffend die Lenkerauskunft in den Fällen *O´Halloran et Francis* (Beschwerdenummer ccc und ddd) in einem Urteil der Großen Kammer vom 29.06.2007 mit 15:2 Stimmen im Ergebnis festgehalten hat, dass die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers keine Verletzung des Art 6 Abs 1 und 6 Abs 2 EMRK darstellt. Dies hat er zusammengefasst damit begründet, dass das Recht zu Schweigen kein absolutes Recht darstellt, sondern es von den Umständen des konkreten Falles abhängt, ob das Verfahren „fair" im Sinne des Art 6 EMRK ist. Dabei berücksichtigte der EGMR den Umstand, dass Art und Grad des Zwanges zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht besonders schwer waren und dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die Verpflichtung zur Lenkerbekanntgabe von vornherein bekannt war. Er führte weiters aus, dass niemand verpflichtet ist, Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges zu werden. Wer jedoch ein Kraftfahrzeug halte und mit diesem am Verkehr teilnehme, akzeptiere damit auch bestimmte Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, zu welchen es auch gehört, die Behörden im konkreten Fall über die Identität des Fahrers aufzuklären. Weiters führte der EGMR aus, dass die Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers eine bloße Tatsache darstelle und das Lenken eines Fahrzeuges an sich nichts Strafbares ist. Auch die angedrohte sowie die verhängte Strafe waren in diesen Fällen moderat.

In den Fällen *E__ und F__* (Beschwerdenummern eee und fff) bestätigte der EGMR im Wesentlichen diese Rechtsprechung und führte aus, dass auch die Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG nicht gegen Art 6 Abs 1 der EMRK verstoße. Dabei nahm er auch zu dem in Österreich bestehenden System der Ersatzfreiheitsstrafe Stellung, kam jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte

wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art 6 EMRK bedeutet (VfGH 29.09.1988, G72/88, ua.).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, die von ihm verlangte Lenkauskunft zu erteilen. Der Bf hat daher das objektive Tatbild des § 103 Abs 2 KFG verwirklicht.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch ein allfälliger Rechtsirrtum kann den Bf nicht entschuldigen, weil sich ebenfalls ausländische Straßenbenützer beim Lenken eines Fahrzeuges in Österreich über die jeweils gültigen Vorschriften zu informieren haben. Sofern er einwendet, zur Führung eines Fahrtenbuchs als Privatperson nicht verpflichtet zu sein, wird angemerkt, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeugs an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn in die Lage versetzen, jederzeit eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. In diesem Zusammenhang kann auch davon ausgegangen werden, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug in der Regel nur Personen zum Lenken überlässt, die er näher kennt (VwGH 11.05.1990, 89/18/0200). Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141 mwH). Diese Verpflichtung gilt auch für deutsche Staatsbürger. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als erforderlich.
Zudem wurde der Bf als Zulassungsbesitzer in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine nicht erteilte bzw unrichtige, unvollständige oder nicht

fristgerechte Auskunft strafbar ist. Ein Verstoß gegen § 103 Abs 2 KFG liegt durch die bloße unrichtig erteilte Auskunft vor. Dem Bf ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Betreffend die gegenständliche Übertretung beträgt der gesetzlich vorgegebene Strafrahmen bis zu 10.000 Euro. Die von der bB verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro beträgt lediglich 3 % der Höchststrafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens, weshalb unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf und auch in Anbetracht der von der bB geschätzten Einkommensverhältnisse diese Geldstrafe als tat- und schuldangemessen erscheint und nicht zu beanstanden ist. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Die verhängte Geldstrafe ist aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der österreichischen kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 60 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger